

Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe zu folgenden Terminen zu unterrichten:

- für das I. Quartal bis 10. November des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 10. Februar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 10. Mai des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 10. August des lfd. Jahres.

Hält das Staatliche Metall-Kontor die Termine nicht ein oder unterläßt es die Unterrichtung, so hat es an die Besteller zur Abgeltung der Aufwendungen für jeden Tag des Verzuges 0,05 % des Wertes der bestellten Erzeugnisse, jedoch nicht mehr als 6%, beim Unterlassen der Unterrichtung 6 % zu zahlen.

(5) Das Staatliche Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe haben die Bestellungen gemäß Abs. 3 Buchst. b zur Belieferung aus DDR-Aufkommen den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 5. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 5. Januar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 5. April des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 5. Juli des lfd. Jahres.

Danach sind vom Staatlichen Metall-Kontor mit den Lieferwerken und dem weiteren festgelegten Teilnehmerkreis Lieferplanberatungen durchzuführen.

(6) Im Ergebnis der Lieferplanberatungen hat das Staatliche Metall-Kontor die den Lieferwerken übergebenen Bestellungen zu Lieferplänen nach den Nomenklaturpositionen des Bilanzverzeichnisses zusammenzufassen und dem Volkswirtschaftsrat zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 18. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 18. Januar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 18. April des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 18. Juli des lfd. Jahres.

(7) Nach der Bestätigung der Lieferpläne durch den Volkswirtschaftsrat sind diese durch die zuständigen WB,

- a) WB Stahl- und Walzwerke für Schwarzmetalle,
- b) WB NE-Metallindustrie für NE-Metalle,

den Lieferwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 23. Oktober des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 23. Januar des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 23. April des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 23. Juli des lfd. Jahres.

(8) Die Lieferer sind verpflichtet, in Höhe der Beauftragung gemäß Lieferplan über die durch das Staatliche Metall-Kontor bzw. die bilanzierenden Großhandelsbetriebe eingewiesenen Bestellungen Verträge abzuschließen.

§ 19

(1) Für den Abschluß der Lieferverträge zwischen den Bestellern und den Lieferern gelten folgende Termine:

- für das I. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. März des lfd. Jahres,
- für das III. Quartal bis 1. Juni des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 1. September des lfd. Jahres.

(2) Die Großhandelsbetriebe sind gegenüber ihrem Bedarfsträgerkreis berechtigt, die im Abs. 1 genannten Termine für Lieferungen ab Lager bis 10 Tage zu überschreiten.

Abschnitt IV Zieherei- und Kaltwalzerzeugnisse einschließlich Vormaterial

§ 20

Zur Sicherung der termingemäßen Ausarbeitung der Sortimentsbilanzen sind durch die Bedarfsträger und Großhandelsbetriebe die Bedarfsmeldungen einschließlich des spezifischen Importmaterials (§ 25) für werkreife Mengen nach der Nomenklatur der mit (B) gekennzeichneten Positionen in der entsprechenden Unterteilung des Bilanzverzeichnisses dem Staatlichen Metall-Kontor zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 1. Februar des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 2. Mai des lfd. Jahres.

§ 21

(1) Das Staatliche Metall-Kontor hat den Kontingenträgern die in den Sortimentsbilanzen vorgesehenen Liefermengen für die im Bilanzverzeichnis mit (B) gekennzeichneten Positionen, auf geteilt auf Lieferer, auf Betriebslisten in dreifacher Ausfertigung zu folgenden Terminen bekanntzugeben:

- für das I. Quartal bis 15. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 15. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 15. Februar des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 15. Mai des lfd. Jahres.

Die Liefermengen für spezifisches Importmaterial sind in den Betriebslisten gesondert auszuweisen.

(2) Die Kontingenträger der zentralgeleiteten Wirtschaft und die Kontingenträger Räte der Bezirke in Zusammenarbeit mit den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben sind verpflichtet, die vorgesehenen Liefermengen nach Lieferwerken unverzüglich auf ihre zugeordneten Bedarfsträger aufzuteilen. Die Aufteilung ist auf den vom Staatlichen Metall-Kontor übergebenen Betriebslisten vorzunehmen. Die Kontingenträger haben je ein Exemplar der Betriebslisten innerhalb von 7 Tagen nach den im Abs. 1 genannten Terminen dem vorgesehenen Lieferer und dem Staatlichen Metall-Kontor zu übergeben.

(3) Die Bedarfsträger geben ihre Bestellungen getrennt nach nicht werkreifen und werkreifen Mengen feinspezifiziert den örtlich und fachlich zuständigen Großhandelsbetrieben (s. Anlage) zu folgenden Terminen:

- für das I. Quartal bis 27. August des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 27. November des Vorjahres,
- für das III. Quartal bis 27. Februar des lfd. Jahres,
- für das IV. Quartal bis 27. Mai des lfd. Jahres.

Der Bedarfsträger hat in seinen werkreifen Bestellungen den ihm von dem Kontingenträger benannten Lieferer anzugeben.

(4) Die Bestellungen für Schweißdraht (Planposition 13 16 830) sind für/nicht werkreife Mengen (Lagerbezug) jeweils 6 Wochen vor Beginn des Lieferquartals den örtlich zuständigen Verkaufsabteilungen Schweißbedarf der DHZ Chemie zu übergeben. Im übrigen gelten die anderen Bestimmungen dieser Anordnung nicht für Schweißdraht bei Lagerbezug.

(5) Die Großhandelsbetriebe haben die Bestellungen den Ziehereien und Kaltwalzwerken zu folgenden Terminen zu übergeben:

- für das I. Quartal bis 1. September des Vorjahres,
- für das II. Quartal bis 1. Dezember des Vorjahres,